



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht
Nordallee 25
85326 München

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen RCJ	Ihre Nachricht vom 20.12.2011 u. 29.02.2012	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC-2-12-104	München, 10.04.2012

**Verkehrsflughafen München;
Ertüchtigung der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel im Nördlichen Bebauungsband (NBB)**

Anlage:

1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf die Anträge der Flughafen München GmbH (FMG) vom 20.12.2011 und 29.02.2012 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2010 (BGBl I S. 1126) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 08.03.2012, Az. 25-33-3721.1-MUC-8-11-103 (103. ÄPG), folgenden

104. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:
(104. ÄPG)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan „Ertüchtigung der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel im Nördlichen Bebauungsband“ wird hinsichtlich der Teilmaßnahmen

- Erneuerung der Neutralisationsanlage
- Ertüchtigung und Kapazitätserweiterung der Ultrafiltrationsanlage
- Erneuerung der Ionentauscheranlage

nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichneten Umfangs und der dort genannten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.III verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Zulassung der weiteren Teilmaßnahmen

- Erweiterung der Lagerkapazität für Inhibitorkonzentrat auf 35 m³
- Erweiterung der Lagerkapazität für Enteisungsmittelkonzentrat des Typs 1 auf 150 m³

bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) „Errichtungs- und Betriebserlaubnisse (Zone 1458)“, der durch Ziffer A.II des 44. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 10.12.1992, Az. 315F-98/0-44, in den PFB MUC eingefügt und zuletzt durch Ziffer A.I des 62. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – vom 12.12.2000, Az. 313 FM-98/0-44/2, geändert wurde:

Es wird folgende Ziffer V. angefügt:

- "V. Ertüchtigung der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel
1. Die Ertüchtigung und der Betrieb der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel wird für die Ertüchtigungsteilmaßnahmen
- Erneuerung der Neutralisationsanlage
 - Ertüchtigung und Kapazitätserweiterung der Ultrafiltrationsanlage
 - Erneuerung der Ionentauscheranlage
- zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
- Antrag der FMG vom 20.12.2011
 - Erläuterungsbericht Erhöhung Aufbereitungsleistung der Recyclinganlage Btl.145.08, Flughafen München GmbH, TEL-S / Krottenthaler, vom 30.11.2011
 - Erläuterungsbericht Projekt Nr. B00529 Ertüchtigung der Recyclinganlage, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, München, vom 04.11.2011 mit:
 - Anlage 1: Fließschema Ultrafiltrationsanlage
 - Anlage 2: Fließschema Ionenaustauscheranlage
 - Anlage 3.1: Grundriss EG, M 1 : 100
 - Anlage 3.2: Schnitte, M 1 : 100
 - Anlage 3.3: Schema Reinigungsstufen, ohne Maßstab
 - Anlage 3.4: Schema Lagerung / Mischung“

III **Änderungen in Ziffer IV.14.17 (Weitere Betriebsanlagen – Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel samt Dampfkesselanlage (Zone 1458)):**

Es wird folgende Ziffer IV.14.17.5 angefügt:

- "14.17.5 Ertüchtigung der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel
- 14.17.5.1 Die Anlagen der zugelassenen Ertüchtigungsteilmaßnahmen sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VAwS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.
- 14.17.5.2 Lagertanks, Rohrleitungen, Lecküberwachung
Die verwendeten Anlagenteile wie Behälter, Überfüllsicherungen, Rohrleitungen und Leckageerkennungen müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Maßgaben dieser Vorschriften sind genau einzuhalten.
- 14.17.5.3 Belange der Gewerbeaufsicht
- 14.17.5.3.1 Hinsichtlich der in der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel verwendeten Gefahrstoffe wie z.B. Salz- oder Salpetersäure ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen bzw. bei Vorhandensein zu aktualisieren. Die Tätigkeit darf gemäß § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erst aufgenommen werden, wenn diese Gefährdungsbeurteilung abgeschlossen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Die Beschäftigten sind über die aus der Beurteilung resultierenden Ergebnisse und die in diesem Zusammenhang zu erstellende(n) Betriebsanweisung(en) zu unterweisen. Hierzu sind auch die Sicherheitsdatenblätter des Herstellers heranzuziehen.
- 14.17.5.3.2 Die FMG hat in eigener Zuständigkeit zu ermitteln, welcher Prüfpflicht gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die eingesetzten Kompressoren ggf. unterliegen. Hierzu sind

nach § 3 Abs. 3 BetrSichV im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere Art (vor Inbetriebnahme / wiederkehrend), Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.“

IV Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten werden gemeinsam mit den Kosten für die abschließende Entscheidung über die einer gesonderten Entscheidung vorbehalten Teilmaßnahmen festgesetzt.

B Sachverhalt**I Grundlagen****1 Derzeitige Sach- und Rechtslage**

Die Errichtung und der Betrieb der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel wurde mit dem 44. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 10.12.1992, Az. 315F-98/0-44, zugelassen. Mit dem 62. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 12.12.2000, Az. 315 FM-98/0-44/2, und dem 82. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 25.04.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-1-08, wurden an der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel Änderungen und Erweiterungen zugelassen. Die jeweils erforderlichen wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen nach § 19 WHG a. F. wurden getroffen.

Die Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel befindet sich im Nördlichen Bebauungsband (NBB) des Flughafens München. Sie dient dazu, das an den sich an den Startbahnköpfen befindenden Flugzeugenteisungsstationen versprühte und nicht an den Flugzeugen haften gebliebene, dort in Sammelbecken aufgefangene Flugzeugenteisungsmittel–Wasser–Gemisch so zu bearbeiten, dass das durch die Bearbeitung gewonnene Flugzeugenteisungsmittel wieder verwertet werden kann. Zugleich wird durch die Wiederverwertung erreicht, dass die Kläranlage in Eitting mit weniger Abwasser aus der Flugzeugenteisung belastet wird.

2 Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung hat die Genehmigung des Plans für folgende Teilmaßnahmen zur Ertüchtigung der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel zum Gegenstand:

- Erneuerung der Neutralisationsanlage (Teilmaßnahme 1)
- Ertüchtigung und Kapazitätserweiterung der Ultrafiltrationsanlage (Teilmaßnahme 2)
- Erneuerung der Ionentauschanlage (Teilmaßnahme 3)

Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung sind die Teilmaßnahmen

- Erweiterung der Lagerkapazität für Inhibitorkonzentrat auf 35 m³ (Teilmaßnahme 4) und die
- Erweiterung der Lagerkapazität für Enteisungsmittelkonzentrat des Typs 1 auf 150 m³ (Teilmaßnahme 5)

II Antrag und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 20.12.2011 hat die FMG beantragt, den Plan für folgende Maßnahmen zur Ertüchtigung der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel zu genehmigen:

- Erneuerung der Neutralisationsanlage (Teilmaßnahme 1)
- Ertüchtigung und Kapazitätserweiterung der Ultrafiltrationsanlage (Teilmaßnahme 2)
- Erneuerung der Ionentauscheranlage (Teilmaßnahme 3)
- Erweiterung der Lagerkapazität für Inhibitorkonzentrat auf 35 m³ (Teilmaßnahme 4)
- Erweiterung der Lagerkapazität für Enteisungsmittelkonzentrat des Typs 1 auf 150 m³ (Teilmaßnahme 5)

Dem Antragsschreiben vom 20.12.2011 sind folgende Unterlagen und Pläne beigefügt worden:

- Erläuterungsbericht Erhöhung Aufbereitungsleistung der Recyclinganlage Btl.145.08, Flughafen München GmbH, TEL-S / Krottenthaler, vom 30.11.2011
- Erläuterungsbericht Projekt Nr. B00529 Ertüchtigung der Recyclinganlage, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, München, vom 04.11.2011 mit:
 - Anlage 1: Fließschema Ultrafiltrationsanlage
 - Anlage 2: Fließschema Ionenaustauscheranlage
 - Anlage 3.1: Grundriss EG, M 1 : 100
 - Anlage 3.2: Schnitte, M 1 : 100
 - Anlage 3.3: Schema Reinigungsstufen, ohne Maßstab
 - Anlage 3.4: Schema Lagerung / Mischung

Mit Schreiben vom 29.02.2012 hat die FMG mitgeteilt, dass die beiden Teilmaßnahmen 4 und 5 einer gesonderten Entscheidung vorbehalten werden sollen, weil die hierfür benötigten Tankbehälter einer Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1

WHG bedürften und die hierfür erforderlichen Unterlagen erst erstellt werden müssten. Die übrigen Teilmaßnahmen seien jedoch entscheidungsreif.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Landratsamt Freising
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –
- Stadt Freising

Seitens des **Landratsamtes Freising** wurde mitgeteilt, dass aus wasserrechtlicher Sicht nichts gegen das Vorhaben spräche. Eine naturschutzfachliche Stellungnahme sei nicht erforderlich, da das Vorhaben ausschließlich innerhalb eines bestehenden, geschlossenen Baukörpers stattfinde. Von Seiten der Immissionsschutzbehörde und der Bauleitplanung bestünden keine Einwände gegen die Planung. Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Freising** hat mitgeteilt, dass es sich bei der Ultrafiltrationsanlage, der Ionenaustauscheranlage und der Neutralisationsanlage um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handele. Als Anlagenart würden sie als HBV-Anlagen eingestuft. Nur die beiden zur Neutralisationsanlage gehörenden 7 m³-Behälter für Salzsäure (HCL) und Natronlauge (NaOH) seien LAU- Anlagen. Die drei Anlagen seien nach der VAWS in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die Anlagen seien einfach oder herkömmlich, da sie nach § 11 VAWS aufgebaut würden. Der Bau der Anlagen und deren Betrieb werde befürwortet, wenn die Vorhaben gemäß den Antragsunterlagen errichtet und betrieben würden und im Einzelnen genannte Auflagen und Bedingungen eingehalten würden.

Das **Gewerbeaufsichtsamt** hat mitgeteilt, dass Hinweise hinsichtlich der in der Anlage verwendeten Gefahrstoffe wie z.B. Salz- oder Salpetersäure sowie auf eine eventuelle Prüfpflicht gemäß Betriebssicherheitsverordnung für die eingesetzten Kompressoren, veranlasst seien.

Die **Stadt Freising** hat keine Einwände erhoben, da durch das Vorhaben keine Belange der Stadt berührt würden.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Bereits die bestehende Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel im Nördlichen Bebauungsband wurde nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Flugzeugenteisungsmittel werden typischerweise zur Aufrechterhaltung eines sicheren Flugverkehrs im Winter eingesetzt.

1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Bei den verfahrensgegenständlichen Ertüchtigungsmaßnahmen an der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel handelt es sich nicht um Maßnahmen, die selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig sind. Insbesondere in den Nrn. 4, 8 und 9 Anlage 1 zum UVPG sind derartige Maßnahmen nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit rechtlich einschlägi-

gen Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen in diese Entscheidung nachgekommen.

3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände. Außerhalb des Baukörpers, in dem sich die Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel befindet, wirkt sich das Vorhaben nicht aus. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2012, GVBI S. 20) **sachlich und örtlich zuständig**.

II Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

1 Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Dies hat zur Folge, dass die FMG zur Umsetzung ihres Vorhabens eigenverantwortlich zu prüfen hat, ob sie zusätzlich eine Baugenehmigung nach den Vorschriften der BayBO benötigt.

2 Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Bei den zugelassenen Teilmaßnahmen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 WHG, weil auf bzw. in ihnen mit Flugzeugenteisungsmittel und Chemikalien der Wassergefährdungsklasse 1 umgegangen wird. Die Anlagen sind nach der VAwS in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Da die Anlagen den Vorgaben des § 11 VAwS entsprechen, sind sie einfach oder herkömmlich. Sie benötigen daher keiner Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (insoweit wird bis zum Erlass einer Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen weiterhin auf den § 19h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG a.F. i. V. m. der Anlagenverordnung (VAwS) abgestellt).

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient insoweit dem Verkehrsflughafen München, als das bei der Enteisung von Flugzeugen auf den Flugzeugenteisungsstationen anfallende Enteisungsmittel-Wasser-Gemisch aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Aspekten möglichst vor Ort wieder in seine Ausgangsbestandteile zerlegt werden soll, damit das bei diesem Prozess gewonnene Flugzeugenteisungsmittel erneut verwendet werden kann.

IV Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Insbesondere werden Belange der Wasserwirtschaft durch die Beachtung der Vorgaben über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht negativ berührt. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzö-

gern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor